

Aktuelle Test- und Hygienebestimmungen an Bord der Wörthersee Schifffahrt

Fahrten mit den Linienschiffen

- Laut Sozialministerium fällt die Ausflugsschifffahrt im Linienbetrieb unter die Bestimmung des „Massenbeförderungsmittels“ (§ 3).
- Jeder Sitz- und Stehplatz darf daher genutzt werden (Vollbesetzung 100 %)
- Das heißt an Bord im Innenbereich und an den dazugehörigen Liegeplätzen zum Ein- und Aussteigen ist eine FFP2 Maske zu tragen.
- Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für Passagiere:
 - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr - Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
 - Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes.

Themenfahrten (Zauberhafter Advent) sowie Charterfahrten

- Für Passagiere gilt die 2-G-Regel (geimpft oder genesen – Ausnahme: Schüler 12-15 Jahre – hier ist weiterhin der „Ninja-Pass“ gültig). Passagiere, die nur einen Test vorweisen, dürfen nicht eingelassen werden.
- Die Verpflichtung für Passagiere eine FFP2-Maske in geschlossenen Räumen zu tragen entfällt beim Nachweis der 2-G-Regel daher gänzlich.
- Übergangsfrist für 2-G-Regel für Passagiere:
Für den 2-G-Nachweis gilt bis 06.12.2021 bereits eine Erstimpfung gemeinsam mit einem PCR-Test als Nachweis – somit braucht es in der Übergangsfrist keine Vollimmunisierung.
 - Ausnahme 2-G-Nachweis:
 - Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In diesem Fall ist ein PCR-Test (max. 72 Stunden alt) notwendig. Der Ausnahmegrund ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.
 - Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Jeder Gast muss sich registrieren (Registrierungspflicht – mit der Reservierung erledigt) bzw. bei Charterfahrten Weitergabe einer Namensliste mit Kontaktdaten durch den Veranstalter
- Anzeigepflicht durch den Veranstalter von Veranstaltungen ab 50 Teilnehmer bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1 Woche vorher auf elektronischem Weg.
- Bewilligungspflicht und 2-G-Regel für Veranstaltungen über 250 Teilnehmer

(Die Gesamtinformation finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/schifffahrt/coronavirus-regelungen-schifffahrt-ab-10-6-2021.html>)

Informationen Stand 09.11.2021 / WSG